



**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

## **S A T Z U N G**

### **für die Stadtmusik Geisingen**

vom 14. Februar 2006 (Mitteilungsblatt vom 22. Februar 2006)  
in der letzten Fassung vom 10. März 2015

#### **§ 1**

#### **Name, Aufgabe und Sitz**

Im Rahmen der städtischen kulturellen Aufgaben unterhält die Stadt Geisingen ein Blasorchester als städtische Einrichtung. Das Orchester führt den Namen "Stadtmusik Geisingen". Sitz des Orchesters ist die Stadt Geisingen.

Das Orchester dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Es hat die Aufgabe, für die Stadt musikalisch tätig zu sein und diese bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen musikalisch zu vertreten. Damit wird das Orchester dazu beitragen die Musikkultur und Tradition, insbesondere der Stadt Geisingen, zu pflegen.

Zu den Aufgaben der Stadtmusik gehören außerdem die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen auf dem Gebiet der Blasmusik

Diese Ziele verfolgt das Orchester durch

- regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltungen von Konzerten in geschlossenen Räumen und im Freien
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

#### **§2**

#### **Organe**

Der erste Vorsitzende der Stadtmusik Geisingen ist der Bürgermeister der Stadt Geisingen.

Organe der Stadtmusik Geisingen sind:

- der Verwaltungsrat
- der musikalische Leiter
- die Jahreshauptversammlung

### **§3 Verwaltungsrat**

Das Orchester erledigt seine organisatorischen und anderen Angelegenheiten auf musikalischem Gebiet selbständig unter Leitung des Verwaltungsrats.

Für Entscheidungen von Fragen innerhalb des Orchesters, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des musikalischen Leiters oder des Gemeinderats unterstellt sind, wird ein Verwaltungsrat gebildet, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern des Orchesters gewählt wird. Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle aktiven Mitglieder.

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Geisingen zählt Kraft seines Amtes zum Verwaltungsrat, ebenso der musikalische Leiter.

Der Verwaltungsrat setzt sich weiter wie folgt zusammen:

- Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- stellvertretende/r geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Notenwart
- Inventarwart
- Vorsitzende/r Jugendblasorchester
- Koordinator/in Jugendarbeit
- zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder aus den Reihen der aktiven Musiker

### **§ 4 Aufnahme, Zugehörigkeit und Austritt**

Über die Aufnahme von Orchestermittglieder entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen die Aufnahme ablehnen.

Jugendliche bis zu 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in das Orchester der Genehmigung der Eltern oder gesetzlicher Vertreter.

Die Musiker sind verpflichtet, den Weisungen des musikalischen Leiters während den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Zur regen Teilnahme und zum pünktlichen Besuch aller Termine (Proben, Konzerte und andere Auftritte) sind die Musiker verpflichtet. Bei unaufschiebbarer Verhinderung ist dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Bei Mitwirkung eines Musikers in mehreren Orchestern oder Kapellen hat die Stadtmusik Geisingen stets Vorrang.

Jeder Angehörige, der den Proben fünfmal hintereinander und mehr unentschuldigt fernbleibt, gilt als ausgetreten.

Im Falle eines Austritts soll der Musiker dem Verwaltungsrat und dem musikalischen Leiter drei Monate vor dem Austritt verständigen.

Die Beurlaubung eines Musikers ist grundsätzlich für maximal 12 Monate, eine Verlängerung nur nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat möglich.

Der Ausschluß eines Musikers aus dem Orchester ist möglich, wenn sein Verhalten mit den Zielen und Zwecken des Orchesters nicht mehr vereinbar ist.

Dies gilt im Besonderen bei:

- ungebührlichem Benehmen in der Öffentlichkeit
- anhaltende Versäumnisse laut § 4 Abs. 5
- unachtsames Behandeln der stadteigenen Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke

Der Ausschluß wird nach vorhergehender Verwarnung durch den Verwaltungsrat von diesem beschlossen.

Aktive verdiente Musiker können nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre aktiv im Orchester mitgewirkt haben. Als aktive Mitgliedsjahre gelten die Jahre vom Eintritt ins Jugendblasorchester bis zum Ausscheiden.

## **§ 5 Musikalischer Leiter**

Der musikalische Leiter wird nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Gemeinderat ernannt. Die Vergütung des musikalischen Leiters erfolgt durch die Stadt. Die Dienstobliegenheiten des Dirigenten außerhalb dieser Satzung werden durch Vertrag festgelegt.

Der Dirigent überträgt im Verhinderungsfalle die Aufgaben einer musikalischen Vertretung. Diese wird auf Vorschlag vom musikalischen Leiter vom Verwaltungsrat ernannt.

## **§ 6 Finanzen**

Die Stadtmusik Geisingen wird vom Förderverein der Stadtmusik Geisingen e. V. ideell und finanziell gefördert.

Die Stadt Geisingen bezuschusst die Anschaffung notwendiger Noten und Instrumente anteilig.

Die Stadt Geisingen beteiligt sich am Unterhalt der einheitlichen Uniformen der Musiker.

Außerdem stellt die Stadt Geisingen dem Orchester mietfrei einen Proberaum und dazugehörige Nebenräume zur freien Verfügung.

## **§ 7 Inventar**

Die vom Förderverein und von der Stadt Geisingen zur Verfügung gestellten Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke sind schonend zu behandeln und jederzeit in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die Überwachung obliegt dem Verwaltungsrat.

Die bereitgestellten Kleidungsstücke dürfen nur beim Auftreten des geschlossenen Orchesters, und zwar jeweils auf besondere Anordnung des Verwaltungsrats, getragen werden.

Bei Verlust des stadt eigenen Eigentums sowie für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung haftet der einzelne Musiker persönlich, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

Jeder Musiker hinterlegt für seine Uniform ein Pfand in Höhe von 100 Euro beim Verwaltungsrat und erhält dieses im Falle seines Ausscheidens zurück. Die Uniform muss gereinigt und in tadellosem Zustand zurückgegeben werden.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

Die Stadtmusik Geisingen hält regelmäßig einmal im Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung ab. Diese ist durch den geschäftsführenden Vorsitzenden des Verwaltungsrat einzuberufen.

Die Bekanntmachung an die Mitglieder und Ehrenmitglieder der Stadtmusik hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

## **§ 9 Rechtliche Vertretung**

Die rechtliche Vertretung des Orchesters erfolgt durch die Stadt Geisingen bzw. den jeweiligen gesetzlichen Vertreter.

**§ 10**  
**Wirksamkeit der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung des Gemeinderats mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.